

## Sonderaktion

vom 19. Dezember 2022

### betreffend die Subventionierung von Brandschutzbekleidungen

---

#### *Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf Artikel 51 des Reglements vom 20. Juni 2018 der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen;

gestützt auf Artikel 27 des Ausführungsreglements vom 27. Juni 2018 des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen,

#### *in Erwägung:*

Um besondere Massnahmen im Bereich der Prävention und der Intervention anzubieten, kann die Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg (hiernach: die KGV) für Gegenstände, die nicht in ihrem Reglement über Beitragsleistungen vorgesehen sind, gezielte Beitragsleistungen einrichten. Die Direktion der KGV ist dafür zuständig, die Einzelheiten und Konditionen der gezielten Beitragsleistungen festzulegen.

Die Sonderaktion «Brandschutzbekleidung» besteht darin, zur Abdeckung des Bedarfs der Feuerwehrebataillone des Kantons Freiburg in Bezug auf die Brandschutzbekleidungen zum Schutze der Feuerwehrleute während ihren Einsätzen eine koordinierte Beschaffung durchzuführen und diese Brandschutzrüstungen den Bataillonen zu einem Vorzugspreis abzugeben.

Diese Sonderaktion hat zum Ziel, die Sicherheit der Feuerwehrleute bei der Brandbekämpfung zu fördern, sowie die Feuerwehrebataillone dazu anzuregen, die Ausrüstungen zu vereinheitlichen.

#### *beschliesst:*

#### **Art. 1** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Für den Bezug von Brandschutzbekleidungen zum Vorzugspreis im Rahmen der Sonderaktion "Brandschutzbekleidung" müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Begünstigte ist eines der 5 Feuerwehrebataillone des Kantons Freiburg.
- b) Die Brandschutzbekleidungen werden im Rahmen einer koordinierten Beschaffung bestellt, welche von der KGV durchgeführt wird.
- c) Die Brandschutzbekleidungen dienen ausschliesslich Feuerwehrleuten des Kantons Freiburg.

<sup>2</sup> Im Falle einer Veräusserung von Brandschutzbekleidungen behält sich die KGV das Recht vor, die Rückerstattung des Anteils der Beschaffungskosten zu verlangen, welcher von ihr übernommen wurde.

#### **Art. 2** Dauer

<sup>1</sup> Die Sonderaktion "Brandschutzbekleidung" beginnt am 1. Januar 2023.

<sup>2</sup> Sie läuft am 31. Dezember 2025 aus.

**Art. 3** Verfahren

<sup>1</sup> Die Bataillone melden der KGV ihren Bedarf an zu bestellender Brandschutzbekleidung.

<sup>2</sup> Nach Eingang der verschiedenen Meldungen nimmt das Kompetenzzentrum Intervention der KGV die Bestellung beim bekanntgegebenen Lieferanten vor.

<sup>3</sup> Die KGV übernimmt die Beschaffungskosten und gibt nach Eintreffen der Lieferung die bestellten Brandschutzbekleidungen zu einem Vorzugspreis ab.

**Art. 4** Betrag

<sup>1</sup> Pro bestellter Brandschutzbekleidung stellt die KGV einen Pauschalpreis von CHF 750.00 in Rechnung.

**Art. 5** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Sonderaktion tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

**Patrice Borcard**

Direktor

**Didier Carrard**

Stellvertretender Direktor